

ÜBERARBEITETER ENTWURF

Stand: 29.01.2019

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Wehrheim

Inhaltsverzeichnis:

[§ 1 Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der Schriftführerinnen/Schriftführer](#)

[§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates](#)

[§ 3 Aufgaben der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, Einladungen zu den Sitzungen](#)

[§ 4 Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates](#)

[§ 5 Teilnahme an den Sitzungen](#)

[§ 6 Beschlussfähigkeit](#)

[§ 7 Sitzungsleitung, Verfahren](#)

[§ 8 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss](#)

[§ 9 Niederschrift](#)

[§ 10 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften](#)

[§ 11 Arbeitsunterlagen](#)

[§ 12 In-Kraft-Treten](#)

Aufgrund des [§ 82 Abs. 6](#) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim am für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der Schriftführerinnen/Schriftführer

Die bisherige Ortsvorsteherin/der bisherige Ortsvorsteher hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihr/ihm obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erfolgt ist. Bewirbt sie/er sich erneut um die Funktion der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplans. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Eine Einreichung durch E-Mail an info@wehrheim.de ist ausreichend. Der Gemeindevorstand legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die zu wahren Aufgabe der Gemeindevertretung ist.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich oder mündlich während der Sitzung der Gemeindevertretung zu der entsprechenden Angelegenheit abzugeben. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzugeben ist.
- (4) Gibt der Ortsbeirat seine Stellungnahme nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3 Aufgaben der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt über die App I-Rich im Rahmen des Ratsinfosystems. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen

kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie/er muss auf die Abkürzung in der Ladung ausdrücklich hinweisen.

- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzungen im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 4 Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Mehrheit der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu seiner Zuständigkeit gehören. Die Antragstellerinnen/Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Die

Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie/er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Sie/er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

§ 8 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

- (3) Die/der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt spätestens ab dem 15. Tage nach der Sitzung im Rathaus, Zimmer 1.03, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Eine Abschrift der Niederschrift geht den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Mitglieder des Gemeindevorstandes gleichzeitig über die App I-Rich im Rahmen des Ratsinfosystems zu.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nach der Offenlegung bei der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher schriftlich oder mündlich zum Tagesordnungspunkt in der folgenden Sitzung des Ortsbeirates erheben. Eine Einreichung durch E-Mail an info@wehrheim.de ist ausreichend.

§ 10 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirats gelten sinngemäß die Vorschriften der [§§ 52 bis 55 HGO](#), des [§ 57 Abs. 2 HGO](#), des [§ 58 Abs. 1 bis 6 HGO](#), des [§ 61 HGO](#), des [§ 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 HGO](#) und des [§ 63 Abs. 3 und 4 HGO](#); die Vorschrift des [§ 56 HGO](#) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der neu gewählte Ortsbeirat zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammentritt und die Ladung durch die bisherige Ortsvorsteherin/den bisherigen Ortsvorsteher erfolgt. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung eines Ortsbeirats gelten die Vorschriften des [§ 56 Abs. 2 HGO](#) und des [§ 57 Abs. 1 Satz 3 HGO](#) sinngemäß.

- (2) Im Übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 11 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde, Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sowie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Wehrheim vom 05.07.1985 außer Kraft.

Wehrheim, den

Frank Hammen
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Dr. Teja Müller
Stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung

Andrea Pfäfflin
Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung

Klaus Schumann
Stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung

Dirk Sitzmann
Stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung